

## Bedingungen für die Privatschutz Drohnen-Haftpflichtversicherung

PHD01

Fassung 01.2023

### Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 – Vertragsgrundlagen
- Artikel 2 – Begriffsdefinition
- Artikel 3 – Was gilt als Versicherungsfall?
- Artikel 4 – Welche Personen sind versichert?
- Artikel 5 – Welche Gefahren sind versichert?
- Artikel 6 – Wann gilt die Versicherung?
- Artikel 7 – Wo gilt die Versicherung?
- Artikel 8 – Was ist nach einem Schadenfall zu tun?
- Artikel 9 – Was leistet der Versicherer?
- Artikel 10 – Welche Obliegenheiten müssen eingehalten werden?
- Artikel 11 – Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen und wann beginnt der Versicherungsschutz?
- Artikel 12 – Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? Wer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles kündigen? Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos? Automatische Vertragsverlängerung?
- Artikel 13 – Wo können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden? Welches Recht ist anwendbar?
- Artikel 14 – In welcher Form können Erklärungen abgegeben werden und was ist bei einem Wohnungswechsel zu tun?

### Artikel 1 – Vertragsgrundlagen

- Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 über den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge in der letztgültigen Fassung
- Luftfahrtgesetz 1957 (LFG) in der letztgültigen Fassung
- Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) in der letztgültigen Fassung
- Die nachstehend angeführten Besonderen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung für die Haltung und Verwendung von Drohnen.

### Artikel 2 – Begriffsdefinition

Unter dem Begriff Drohnen und Flugmodelle sind unbemannte Luftfahrzeugsysteme gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 zu verstehen.

Unter dem Begriff Spielzeug ist Spielzeug im Sinne der EU-Richtlinie 2009/48/EG zu verstehen. Als Spielzeug gilt ausschließlich ein, gemäß der EU-Richtlinie, vom Hersteller oder Vertreiber gekennzeichnetes Gerät.

### Artikel 3 – Was gilt als Versicherungsfall?

Ein Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem privaten Risikobereich entspringt und aus welchem den

versicherten Personen Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

### Hinweis:

Ob für einen Schaden gehaftet wird und ob daneben auch eine Mitschuld des Geschädigten besteht, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Die Tatsache allein, dass ein Schaden eingetreten ist, muss noch nicht bedeuten, dass es dafür auch einen Schuldigen gibt.

Die Drohnenhaftpflichtversicherung deckt Personen- und Sachschäden sowie Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind.

Ein Serienschaden gilt als ein Schadenereignis und damit als ein Versicherungsfall. Als Serienschaden gelten:

- ein Schadenereignis, aus dem mehrere versicherte Personen in Anspruch genommen werden;
- mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse;
- Schadenereignisse, die auf gleichartigen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

### Artikel 4 – Welche Personen sind versichert?

Versichert sind der Halter des unbemannten Luftfahrzeugsystems und alle verfügberechtigten Piloten.

### Artikel 5 – Welche Gefahren sind versichert?

Versichert ist die ausschließliche private Haltung und Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugsystemen in den Klassen C0-C2 innerhalb der Kategorie Open. Nicht versichert ist die vereinsmäßige, gewerbliche oder berufliche Haltung und Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugsystemen (Drohnen bzw. Flugmodellen).

### Subsidiär mitversichert gelten:

- Spielzeuge gemäß der EU-Spielzeugrichtlinie, die keiner Registrierungspflicht unterliegen.

### Artikel 6 – Wann gilt die Versicherung?

Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenereignisse, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind.

Bei einem Personenschaden durch allmähliche Einwirkung gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

### Artikel 7 – Wo gilt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz gilt in Österreich.

## Artikel 8 – Was ist nach einem Schadenfall zu tun?

### Pflichten des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen:

Soweit die Versicherung neben Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers selbst auch Schadenersatzverpflichtungen anderer Personen umfasst, sind alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden; sie sind neben dem Versicherungsnehmer im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

- Geben Sie uns sofort Nachricht, wenn gegen Sie gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Maßnahmen (Klagen, Zahlungsbefehle, Strafverfügungen usw.) ergriffen werden. Beachten Sie vor allem auch die dort angeführten Fristen und Termine.
- Im Prozessfall wählen wir den Anwalt aus, der Sie vor Gericht vertritt.
- Nach Möglichkeit müssen Sie uns bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens unterstützen und unsere allfälligen Weisungen befolgen.
- Sie sind nicht berechtigt, ohne unsere vorherige Zustimmung einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu vergleichen, es sei denn, Sie könnten die Anerkennung oder den Vergleich nicht ohne offensichtliche Unbilligkeit verweigern.
- Sie haben, wenn die Umstände es gestatten, Weisungen beim Versicherer einzuholen. Ist Ihnen die rechtzeitige Einholung einer Weisung von uns nicht möglich, so müssen Sie innerhalb der vorgeschriebenen Fristen alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch) vornehmen.
- Die Abtretung oder Verpfändung des Versicherungsanspruches darf nur mit unserer Zustimmung erfolgen. Die Verletzung dieser Pflichten kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen (§ 6 Versicherungsvertragsgesetz).

Wir sind bevollmächtigt, im Rahmen des Versicherungsvertrages alle im Zusammenhang mit der Erledigung der Schadenbearbeitung erforderlichen Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherten scheitert, so haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

## Artikel 9 – Was leistet der Versicherer?

Die Versicherungsleistung entspricht in jedem Fall den Anforderungen gemäß österreichischem Luftfahrtgesetz.

Als Versicherungssumme gilt die auf der Polizze angeführte Pauschalversicherungssumme, zumindest jedoch der Eurobetrag, der den in § 151 LFG genannten Sonderziehungsrechten entspricht.

Die Versicherungssumme steht je versicherter Drohne zur Verfügung.

Die Versicherungssumme steht pro Versicherungsjahr ein Mal zur Verfügung

Im Schadenfall wird die Leistung der Versicherung um den auf der Polizze angeführten Selbstbehalt gekürzt.

## Artikel 10 – Welche Obliegenheiten müssen eingehalten werden?

Halter und Verwender von Drohnen, Flugmodellen und Spielzeugen haben alle gesetzlichen Regeln einzuhalten. Insbesondere betrifft dies die Registrierung von registrierungspflichtigen Drohnen und Flugmodellen bei der AustroControl und das Vorhandensein des entsprechenden Führerscheins für Drohnen, die der Führerscheinpflicht unterliegen.

Der Versicherer kann bei Verletzung von Obliegenheiten im Schadenfall Leistungsfreiheit nach § 6 Versicherungsvertragsgesetz einwenden.

## Artikel 11 – Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen und wann beginnt der Versicherungsschutz?

### Versicherungsperiode

Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres.

### Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes

- Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Polizze oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen (Einlösung der Polizze).

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Polizze, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird die erste oder die einmalige Prämie erst danach eingefordert, dann aber binnen 14 Tagen oder ohne schuldhaften weiteren Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.

- Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.
- Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38 ff Versicherungsvertragsgesetz.

## Artikel 12 – Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? Wer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles kündigen? Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos? Automatische Vertragsverlängerung?

### ▪ Vertragsdauer

Die vereinbarte Vertragsdauer ist auf der Versicherungspolizze angegeben. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn er nicht rechtzeitig

gekündigt wird.

Zu Versicherungsverträgen, deren Abschluss zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehört (Unternehmerverträge), ist der Vertrag spätestens drei Monate, zu anderen Verträgen (Verbraucherverträge) spätestens ein Monat vor Ablauf der Vertragsdauer zu kündigen. Für die Erklärung der Ablenkündigung steht die gesamte Vertragslaufzeit, unter Beachtung der zuvor bestimmten Frist von einem Monat bzw. von drei Monaten, zur Verfügung. Zu Verbraucherverträgen ist vereinbart, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer auf die Rechtsfolge der Vertragsverlängerung bei unterlassener Kündigung frühestens vier Monate, spätestens aber drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit besonders hinweisen wird.

Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.

- **Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles**

Für die Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles gilt § 158 Versicherungsvertragsgesetz.

- **Insolvenz des Versicherungsnehmers**

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers kann der Versicherer den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

- **Risikowegfall**

Fällt ein versichertes Risiko vollständig und dauernd weg, so erlischt die Versicherung bezüglich dieses Risikos.

Die Einschränkung einer behördlichen Zulassung bewirkt die Einschränkung des Versicherungsvertrages auf den verbleibenden Umfang.

Dem Versicherer gebührt jeweils die Prämie für die bis zur Vertragsauflösung verstrichene Vertragslaufzeit.

### **Artikel 13 – Wo können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden? Welches Recht ist anwendbar?**

Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das Gericht des inländischen Wohnsitzes (Sitzes) des Versicherungsnehmers zuständig, soweit dies nach internationalem Übereinkommen zulässig ist.

Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

### **Artikel 14 – In welcher Form können Erklärungen abgegeben werden und was ist bei einem Wohnungswechsel zu tun?**

Für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht. Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift oder einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 4 Signatur- und Vertrauensdienstgesetz) des Erklärenden zugehen muss.

Wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz wechselt, hat er die neue Adresse dem Versicherer mitzuteilen. Andernfalls richtet der Versicherer seine Erklärungen rechtwirksam an die letzte ihm bekannte Adresse.

## ANHANG – Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz 1958

(VersVG in der Fassung BGBl. I Nr. 70/2022). (Wiedergabe der in den Bedingungen erwähnten Bestimmungen des Gesetzes.)

§ 6 (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldet anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monates, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldet anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monates nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

§ 6 (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

§ 6 (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zwecke der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendung des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistungen gehabt hat.

§ 6 (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

§ 6 (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

§ 6 (5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 38 (1) Wird die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Versicherungsvertrages und nach Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch

auf die Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

§ 38 (2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist nach Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

§ 38 (3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.

§ 38 (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39 (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.

§ 39 (2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.

§ 39 (3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monates nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monates nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

§ 39 (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 158 (1) Hat nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer seine Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung dem Versicherungsnehmer gegenüber anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert, so ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Das gleiche gilt, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zum Rechtsstreit kommen zu lassen.

§ 158 (2) Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monates seit der Anerkennung der Entschädigungspflicht oder der Verweigerung der Entschädigung oder seit Eintritt der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteiles zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der laufenden Versicherungsperiode kündigen.